

» Das ABC der Betriebsausgaben »

Das Um und Auf jeder Buchhaltung ist die Belegsammlung. Dabei sind aus Sicht der Steuerzahler vor allem die Betriebsausgaben von großem Interesse: Betriebsausgaben sind dann **steuerlich absetzbar**, wenn sie ausschließlich oder überwiegend aus **betrieblichen Gründen** anfallen – ein **mittelbarer Zusammenhang** mit dem Betrieb ist im Regelfall ausreichend. Grundsätzlich ist nicht entscheidend, ob die Ausgaben zweckmäßig, wirtschaftlich oder notwendig waren.

Folgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig vorkommende **steuermindernde Ausgaben**:

Welche Ausgaben sind Betriebsausgaben und verringern den steuerpflichtigen Gewinn?

Abfertigung an Dienstnehmer sind Teil des Personalaufwandes; Sonderbestimmungen – vor allem im Zusammenhang mit nahen Angehörigen – sind zu beachten.

Abgaben: Siehe „Steuern“

Absetzung für Abnutzung (AfA): Für betrieblich genutzte Anlagegüter sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt absetzbar.

Aktenkoffer, Aktentasche, Aktenmappe: Z.B. die Aktentasche eines Außendienstmitarbeiters.

Altersversorgung: Versicherungsprämien für eine Versorgung von Arbeitnehmern des Betriebes sind innerhalb bestimmter Grenzen auch lohnsteuerfrei.

Anlagegüter: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind zu aktivieren, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 400,00 übersteigen. Sie sind nur im Wege der Abschreibung (AfA) abzusetzen.

Arbeitnehmer: Siehe „Lohnaufwand“

Arbeitsmittel: Darunter sind alle Wirtschaftsgüter zu verstehen, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Arbeitszimmer: Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

Ausbildungskosten: Unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen. Es macht keinen Unterschied ob die Ausbildung den Unternehmer selbst, oder seinen Arbeitnehmer betrifft. Für Letzteren gibt es zusätzlich noch steuerliche Prämien.

Ausstellungen, Messen: Teilnahme an bzw. Besuch von Fachausstellungen oder -messen. Z.B. Eintritt, Reisekosten, Nächtigung.

Autobahnvignette: Im Ausmaß der betrieblichen Nutzung. Bei Ansatz von Kilometergeld ist der Aufwand dadurch abgegolten.



Beratungskosten: Sofern die Beratung betriebliche Fragen betrifft. Steuerberatungskosten sind – auch wenn nicht betrieblich veranlasst – jedenfalls als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar.

Berufskleidung: Nur Ausgaben für typische Berufs- oder Arbeitskleidung (z.B. Uniform, Fleischerschürze).

Betriebsausflüge sind freiwilliger Sozialaufwand und innerhalb bestimmter betraglicher Grenzen auch lohnsteuerfrei.

Betriebliche Vorsorgekasse:

1,53 % der SV-Beitragsgrundlage werden gemeinsam mit der Sozialversicherung vorgeschrieben.

Bewirtung von Geschäftsfreunden ist zu 50 % abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige durch Vermerk auf der Rechnung nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung überwiegt.

Computer: Bei teilweise privater Nutzung ist deren Anteil auszuscheiden.

Darlehen: Bei der Rückzahlung eines betrieblichen Darlehens sind nur die Zinsen, aber nicht die Tilgung absetzbar.

Eintreibungskosten: Sämtliche Kosten für die Einbringung betrieblicher Forderungen.

Einrichtungsgegenstände: Siehe „Absetzung für Abnutzung (AfA)“ bzw. „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)“

Erhaltungsaufwand ist im Gegensatz zum Herstellungsaufwand sofort abzugsfähig.

Fachliteratur (Fachbücher, Fachzeitschriften):

Wenn diese auf Grund spezifisch betrieblicher oder beruflicher Bedürfnisse erworben wird.

Fachtagungen, Kongresse: Wenn auf der Tagung berufliche Themen behandelt werden und sich das Begleitprogramm auf die übliche Freizeit beschränkt.

Fahrrad: Bei betrieblicher Veranlassung unter denselben Voraussetzungen wie ein Kfz.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Gilt nur für Unternehmer. Bei Arbeitnehmern ist dieser Aufwand durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. das Pendlerpauschale abgegolten.

Fahrtkosten: Die Wahl des Verkehrsmittels für betrieblich veranlasste Fahrten ist frei gestellt. Es hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab, ob die tatsächlichen Kosten oder Kilometergeld abgesetzt werden.

Familienheimfahrten: Solange eine Wohnsitzverlegung in üblicher Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Firmenjubiläum: siehe „Freiwilliger Sozialaufwand“

Firmenwert: Nur ein erworbener (gekaufter) Firmenwert ist steuerlich auf einen Zeitraum von 15 Jahren abschreibbar.

Fortbildungskosten: Siehe „Ausbildungskosten“

Freiwilliger Sozialaufwand:

z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern.

Freiwillig geleistete Aufwendungen: Auch ohne rechtliche Verpflichtung geleistete Aufwendungen sind Betriebsausgaben, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind, wie z.B. in Kulanz- oder Versicherungsfällen.

Garagierungskosten: Im Zusammenhang mit betrieblich genutzten Fahrzeugen.

Gebäudekosten: Bei betrieblicher Nutzung stellen die allenfalls anteiligen Kosten Betriebsausgaben dar.

Geldbeschaffungskosten: Dazu gehören z.B. Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungskosten, Besicherungskosten, Beurkundungskosten. Diese Aufwendungen sind steuerlich auf die Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können sofort zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut EUR 400,00 nicht übersteigen.

Geschenke: Betriebsausgaben liegen ausnahmsweise vor, wenn die Geschenkgewährung überwiegend Entgeltcharakter hat oder der Werbung dient und das Schenkungsmoment in den Hintergrund tritt. Geschenke können beim Empfänger steuerliche Einnahmen sein.

Gewinnbeteiligung für die Arbeitnehmer des Betriebes:

Ist Teil des Personalaufwandes.

Grund und Boden: Laufende Aufwendungen, die mit betrieblichem Grund und Boden zusammenhängen (z.B. Grundsteuer).

Hallenbad mit Sauna: Dient grundsätzlich der privaten Lebensführung. Dient es der betrieblichen Tätigkeit (z.B. Hallenbad eines Hotels) liegen Betriebsausgaben vor.

Hausgehilfin: Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind in der Regel Kosten der Lebenshaltung und daher nicht abzugsfähig. Wird die Hausgehilfin jedoch auch im Betrieb beschäftigt, sind die anteiligen Aufwendungen absetzbar.

Hundehaltung: Aufwendungen für die Haltung eines Wachhundes für die Betriebsliegenschaft.

Informations- und Werbematerial:

Soweit die Informationen dem Betrieb dienlich sind.

Investitionen in gemieteten Räumen: Wurden Investitionen in Mietobjekten aktiviert und endet das Mietverhältnis vor dem Ende der technischen Nutzungsdauer, ist ein noch aufscheinender Buchwert im Regelfall eine Betriebsausgabe. Eine Ersatzleistung vom Vermieter oder Nachmieter ist eine Betriebseinnahme.

Internet: Aufwendungen für die Errichtung eines Internet-Anschlusses sowie die Internet-Nutzung bei entsprechender betrieblicher Veranlassung.

Jahresnetzkarte: Sofern die öffentlichen Verkehrsmittel betrieblich genutzt werden.

Jubiläum: Zuwendungen an langjährig im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer (Arbeitnehmerjubiläum) sind Personalkosten und damit Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer liegt eine lohnsteuerpflichtige Zuwendung vor.

Kammerumlagen

Kranzspenden:

Hinsichtlich verstorbener Kunden oder Arbeitnehmer.

Krankheitskosten: Sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich entweder um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht. Im Regelfall sind Krankheitskosten nur als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Lästiger Gesellschafter-Abfindung:

Als lästiger Gesellschafter wird ein Mitunternehmer bezeichnet, der durch sein Verhalten den Betrieb wesentlich schädigt, sodass es im betrieblichen Interesse liegt, ihn zu entfernen. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzusetzen. Die auszahlenden Gesellschafter haben im Ausmaß einer Überzahlung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.

Lizenzgebühren für die betriebliche Nutzung von fremden Erfindungen, Markenrechten und Erfahrungen.

Lohnaufwand: Ist grundsätzlich Betriebsausgabe. Geldstrafen, die über den Arbeitnehmer verhängt und vom Arbeitgeber ersetzt werden, stellen ebenfalls abzugsfähigen Lohnaufwand dar, sind allerdings beim Mitarbeiter wie die Lohn- und Gehaltszahlung steuerpflichtig.

Miet- und Pachtzinse:

Für alle betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter.

Musikinstrumente: Sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig, es sei denn sie stellen Arbeitsmittel dar. Z.B. Aufwendungen eines Klavierlehrers für ein Klavier sind dann und insoweit abzugsfähig, als die Nutzung berufsbedingt ist.

Nachforderung von Steuern: Siehe „Steuern“

Notarkosten: Sind grundsätzlich laufende Betriebsausgaben. Stehen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung eines zu aktivierenden Wirtschaftsgutes sind sie Teil der Anschaffungskosten.

Parteispenden: Sind keine Betriebsausgaben.

Bei Politikern greift eine differenziertere Betrachtung.

Pensionskassen: Beiträge an Pensionskassen sind nur dann abzugsfähig, wenn die Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) eingehalten werden.

Personenkraftwagen und Fahrzeugkosten:

Soweit der Aufwand für Anschaffung und Benutzung betrieblich veranlasst ist.

Pflichtversicherung: Beiträge zur gesetzlichen Kranken-Unfall- und Pensionsversicherung sind Betriebsausgaben. Beiträge zu einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind keine Betriebsausgaben, sondern Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.

Provisionen: Sind Betriebsausgaben, wenn die Zahlung betrieblich veranlasst ist. Die Höhe der Zahlungen ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei Auslandsverhalten besteht erhöhte Mitwirkungspflicht.

Prozesskosten: Sofern der Prozessgegenstand objektiv mit dem Betrieb zusammenhängt.

Radio: Ist grundsätzlich der privaten Sphäre zuzurechnen, ausgenommen bei ausschließlicher betrieblicher Verwendung (z.B. Gästezimmer in Gastwirtschaft; Wartezimmer bei Arzt).

Rechtsberatkosten: Wenn ein betrieblicher Zusammenhang nachgewiesen wird.

Reisekosten: Für betrieblich veranlasste Fahrten sind Reisekosten Betriebsausgaben. Zu den Reisekosten gehören alle durch die Reise unmittelbar veranlassten Aufwendungen wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Unterbringungskosten während der Reise und am Zielort.

Repräsentationskosten: Abzugsfähig sind die Kosten für Zuwendungen, bei denen primär die berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht. Siehe auch „Bewirtung von Geschäftsfreunden“.

Schadenersatzleistungen die auf ein Fehlverhalten des Betriebsinhabers zurückzuführen sind, sind dann abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Folgen der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind.

Schadensfälle: Wenn die Schädigung aus dem betrieblichen Einsatz resultiert, sind die Kosten absetzbar. Liegen die Gründe des Schadens im persönlichen Bereich des Betriebsinhabers sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Schmiergelder sind nur abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und ihre Gewährung oder Annahme nicht gerichtlich strafbar ist.

Sicherstellung für betriebliche Darlehen: Die dafür aufgewendeten Kosten (z.B. Notar, Gerichtsgebühren).

Sonderbetriebsausgaben: Sind Ausgaben, die dem Gesellschafter einer Personengesellschaft selbst und nicht der Gesellschaft als Ganzes erwachsen. Sie stehen in der Regel im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Sonderbetriebsvermögen, wie z.B. AfA für der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Gebäude oder Maschinen.

Spenden sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. Auf einer Liste des Finanzministeriums werden jedoch begünstigte Spendenempfänger geführt. Zuwendungen an diese sind betraglich begrenzt absetzbar.



Sponsorleistungen für kulturelle Veranstaltungen, wenn diese nahezu ausschließlich auf betrieblicher Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für Werbeleistungen angesehen werden können.

Steuerberatungskosten: Siehe „Beratungskosten“

Steuern: Betriebssteuern, z.B. Grundsteuer für ein Betriebsgrundstück, oder Kfz-Steuer für ein Betriebsfahrzeug. Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) sind nicht abzugsfähig. Nebenansprüche (Säumniszuschlag, Stundungszinsen, usw.) unterliegen der gleichen Regelung wie die zu Grunde liegende Steuer.

Studienreisen, sofern die Planung und Durchführung im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation erfolgt, die vermittelten Kenntnisse eine Verwertung im Unternehmen zulassen, das Reiseprogramm nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im beruflichen Tätigkeitsbereich abgestellt ist und allgemein interessierende Programmpunkte nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als während einer regelmäßigen betrieblichen Betätigung als Freizeit verwendet wird.

Subhonorare für betrieblich veranlasste Leistungen sind Betriebsausgaben.

Telefonspesen: Wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Teppiche und Tapiserien: Bei geknüpften Teppichen und Tapiserien ist eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Treueprämien an Arbeitnehmer sind lohnsteuerpflichtiger Personalaufwand.

Trinkgelder sind Betriebsausgaben, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

Umgründungskosten sind sofort abzugsfähig.

Umzugskosten, sofern die Wohnsitzverlegung betrieblich veranlasst ist.

Unternehmerlohn: Ein Unternehmerlohn ist weder bei einem Einzelunternehmen noch bei einer Personengesellschaft eine Betriebsausgabe.

Versicherungen: Prämien für Sach- und Schadensversicherungen für den betrieblichen Bereich sowie Betriebsunterbrechungsversicherungen sind als Betriebsausgabe absetzbar. Freiwillige Personenversicherungen (z.B. Lebensversicherungen, Krankenversicherungen) sind in der Regel als Sonderausgaben abzugsfähig.

Visitenkarten: siehe „Werbung“

Waffen: Abzugsfähige Aufwendungen liegen nur dann vor, wenn die Waffe unmittelbar der Berufsausübung dient (z.B. Berufsjäger).

Werbung: Z.B. Geschäftsdrucksorten, Inserate.

Wertsicherungsbeträge für betrieblich veranlasste Darlehen.

Wettbewerbsverbot: siehe „Schadenersatzleistungen“

Wohnung: Die Aufwendungen für die eigene Wohnung des Betriebsinhabers sind Kosten der privaten Lebensführung. Eine Dienstwohnung für Betriebsangehörige ist abzugsfähig, wenn die Wohnung objektiv dem Betrieb dient und eine private Veranlassung nicht gegeben ist. Die Kosten einer „Reisewohnung“, die auf betrieblichen Reisen als Unterkunft dient, ist betrieblich veranlasst, wenn eine Privatnutzung ausgeschlossen ist. Erfolgt eine private Mitbenutzung sind die Aufwendungen dafür nicht absetzbar. Kosten für eine Zweitwohnung am Betriebsort sind abzugsfähig, wenn es sich um einen berufsbedingten Doppelwohnsitz handelt, nicht aber, wenn die weit entfernte Privatwohnung aus privaten Gründen unterhalten wird.

Wunschkennzeichen sind abzugsfähig, wenn der Werbezweck im Vordergrund steht.

Zinsen: Es steht jedem frei seinen Betrieb mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Dienen die Mittel der Finanzierung von Investitionen oder Aufwendungen, die der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind, liegen Betriebsausgaben vor; dienen die Mittel der privaten Lebensführung, liegt eine Privatverbindlichkeit vor und die Zinsen sind nicht abzugsfähig.

Auf den Punkt gebracht:

- Für den Nachweis von Betriebsausgaben sind **Belege unbedingt erforderlich**.
- Für bestimmte Betriebsausgaben gibt es **steuerliche Höchstgrenzen** wie zum Beispiel für PKW und Luxusgüter.
- Bei teilweiser Privatnutzung ist ein **Privatanteil** zu **berücksichtigen**.

Das „ABC der Betriebsausgaben“ ist keine vollständige Auflistung aller in Frage kommenden Betriebsausgaben. Manche Betriebsausgaben sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und/oder unterliegen Höchstgrenzen bzw. anderen Beschränkungen – Fragen Sie im Zweifel Ihren ECA-Steuerberater!